

Musikschule Neu Isenburg e.V.
Hugenottenallee 82
63263 Neu-Isenburg
06102 / 31222

S A T Z U N G

der Musikschule Neu-Isenburg e. V.

§ 1 Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Musikschule Neu-Isenburg ".Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Isenburg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach unter der Nr. 5 VR 1552 eingetragen.

§ 2 Aufgabe

Der Verein fördert die Kunst und Kultur durch den Betrieb einer Musikschule. Die Musikschule soll musikalische und andere künstlerisch-kreative Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen erschließen und fördern, durch kulturelle Veranstaltungen am Kulturleben der Stadt Neu-Isenburg teilnehmen, sowie der Ausbildung des künstlerischen Nachwuchses dienen und zum orchestralen Musizieren anleiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch musisch-kreativen Unterricht.

Bei der Festlegung der Unterrichtsrichtlinien und der Organisation der Musikschule ist der Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V. zu berücksichtigen

Bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins ist parteipolitische und weltanschauliche Neutralität zu wahren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Überschüsse werden nicht erzielt. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die die Jugendmusikschularbeit fördern wollen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Antrag auf Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Aufnahme beschließen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist gültig, wenn sie drei Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen ist. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nach Ablauf des Rechnungsjahres im Rückstand ist oder wenn es gegen die Satzung in erheblicher Weise verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied steht das Recht auf Anhörung zu. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung durch das betroffene Mitglied zulässig. Diese entscheidet sodann über den Ausschluss.

§ 7

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Entscheidung von Angelegenheiten, die ihr durch andere Bestimmungen dieser Satzung zugewiesen sind.
2. Vor der Entlastung des Vorstandes hat die oder der Vorsitzende den Rechenschaftsbericht des Vorstandes abzugeben. Es ist über die Rechnungsprüfung zu berichten.
3. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen.

§ 10

Einberufung, Vorsitz, Abstimmung, Niederschrift

1. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage vorher schriftlich. In der Einladung sind die Tagesordnungspunkte anzugeben. Die Tagesordnung ist zu erläutern, entscheidungsvorbereitende Unterlagen sind mit zu versenden.
3. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist die oder der Vorsitzende verpflichtet innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
6. Für Beschlüsse durch die der Verein aufgelöst oder die Satzung geändert werden soll, ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Solche Beschlüsse bedürfen sodann einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ist nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist die oder der Vorsitzende verpflichtet innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen berechtigt, den Verein mit einfacher Mehrheit aufzulösen oder die Satzung mit einfacher Mehrheit zu ändern. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Verfasser und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
8. Die Versammlung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens drei , höchstens aus fünf zu wählenden Personen und aus bis zu zwei vom Magistrat der Stadt Neu-Isenburg zu benennenden Personen. Folgende Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt:

- a) der oder die Vorsitzende
- b) bis zu vier weitere Mitglieder, darunter nach Entscheidung der Mitgliederversammlung eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender

Über die Anzahl der Vorstandssitze im Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung. Außerdem sind im Vorstand bis zu zwei vom Magistrat der Stadt Neu-Isenburg zu benennende Personen mit Sitz und Stimme vertreten.

Angestellte und freie Mitarbeiter der Musikschule können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wird bei einer Wahl von zwei oder mehr Bewerbern die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann das Los.

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes werden, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Festlegung trifft, für zwei Jahre gewählt, wobei sich die Amtszeit bis zur Neuwahl eines Nachfolgers verlängert. Für ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgt für die laufende Wahlperiode eine Neuwahl, sofern dies vom geschäftsführenden Vorstand als notwendig erachtet wird.

§ 12

Vertretung, Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch seine Vorsitzende oder seinem Vorsitzenden gemeinsam mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten. Der Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, so weit nicht die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Zur Erfüllung des Satzungszweckes entscheidet der Vorstand insbesondere über die Anstellung freier und fester Mitarbeiter sowie deren Aufgaben .

Zum Beginn des Rechnungsjahres stellt der Vorstand einen Haushaltsplan auf.

§ 13

Vorstandssitzungen und Beschlüsse

1. Die oder der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitglieder ein, in der Regel viermal jährlich.
2. Der Vorstand **ist** jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich für die Mitglieder des Vereins. Anwesenden Mitgliedern kann das Rederecht durch den oder die Vorsitzende erteilt werden. Die Sitzungen des Vorstandes sind mindestens 7 Werktage vorher durch
4. Aushang in der Geschäftsstelle anzukündigen. Auf Verlangen ist einem Mitglied die jeweilige Tagesordnung bekanntzugeben. Anwesende Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand über vertrauliche Angelegenheiten berät. Dies ist in der Regel bei der Erörterung von Personalangelegenheiten der Fall.
5. Die Mitarbeiter des Vereins können aus Ihrer Mitte einen oder eine Mitarbeiter(in) nach der jeweils gültigen Wahlordnung des hessischen Personalvertretungsgesetzes wählen. Zur Durchführung der Wahl dürfen die entsprechenden Sachmittel des Vereins in Anspruch genommen werden. Der oder die gewählte Vertreter(in) nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil.

§ 14

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Rechnungsprüfung

Die jährliche Rechnungsprüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neu-Isenburg vorgenommen. Es sind die erforderlichen Daten und Belege offenzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, mehrmals jährlich unangekündigt die Kassen des Vereins zu prüfen. Ist eine Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neu-Isenburg nicht möglich, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Personen, die die Rechnungsprüfung durchzuführen haben. Dies können Vereinsmitglieder oder Dritte sein.

§ 16

Vermögensverwendung bei Auflösung

Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neu-Isenburg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur kreativen Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu verwenden.

Neu-Isenburg, den 22.06.2009